



1. Kundendaten

Mieter Eigentümer/Verwalter
 Frau Herr Firma Eheleute Wohngemeinschaft

Name1/Firmenname _____ Name2/Vertreter/Inhaber der Firma _____

Vorname1 _____ Vorname2 _____

Geburtsdatum1 _____ Geburtsdatum2 _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail (freiwillige Angabe) _____ Telefon (freiwillige Angabe) _____



Stadtwerke Hamm GmbH
 Südring 1, 59065 Hamm
 Mo. – Do. von 8:00 – 16:00 Uhr
 Fr. von 8:00 – 14:00 Uhr
 Telefon: 02381 274-1234
 Telefax: 02381 274-1228
 E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

IR
Vertragskonto (falls vorhanden) _____

2. Angaben zur Räumlichkeit

Straße/Hausnummer der Liegenschaft _____ PLZ/Ort der Liegenschaft _____

Fläche in m² _____ Etage/Lage _____ Anzahl Personen _____

Ja Nein
 Kochgasnutzung Zählernummer Strom Zählerstand Strom

Name des Vormieters _____ Mietende des Vormieters _____

Die Angaben zur Fläche sowie die Anzahl der Personen benötigen die SWH zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung innerhalb der gesamten Liegenschaft nach §§ 6, 4 HeizkostenV, § 556 a BGB. Die Daten Ihres Vormieters sowie die Nummer Ihres Stromzählers dienen der rechtssicheren Zuordnung ihrer Verbrauchsstelle. Die Angaben zum Zählerstand, zur Zählernummer Strom sowie zum Mietende ihres Vormieters sind Pflichtfelder, soweit die SWH diese Verbrauchsstelle mit Strom beliefern.

3. Vertragsbeginn

Mietbeginn _____ Schlüsselübergabetermin _____

4. SEPA-Basislastschrift-Mandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadtwerke Hamm GmbH, Gläubigeridentifikations-Nr. DE881010000084424, wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich mein/wir unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Hamm GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN des/der Kontoinhaber(s) _____

Kreditinstitut des/der Kontoinhaber(s) _____ Kontoinhaber _____

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

IR
Mandatsreferenz (wird gesondert mitgeteilt, falls noch nicht bekannt) _____

Dieses Mandat bezieht sich auf den unter vorgenanntem Vertragskonto geschlossenen Vertrag. Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich mich/wir uns damit einverstanden, dass die SEPA-Vorabankündigung ausschließlich gegenüber dem/den Vertragspartner(n) dieses Vertrages erfolgt.

Datum _____ Unterschrift des/der Kontoinhaber(s) _____

5. Vertragsgegenstand, Vertragspartner

5.1 Die SWH liefern an den Eigentümer bzw. die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (im Folgenden gelten beide jeweils als Eigentümer) der vorgenannten Liegenschaft Energie (Gas oder Fernwärme) und Kaltwasser. In der Heizungsanlage der Liegenschaft werden daraus Wärme und Warmwasser erzeugt. Die Anlagen zur Verteilung von Wärme-, Warm- und Kaltwasser- sowie gegebenenfalls Erd- und Kochgas zur Versorgung der Kunden in der Liegenschaft betreibt ausschließlich der Eigentümer. Die Anlagen zur Erzeugung von Wärme- und Bereitstellung von Warmwasser betreiben je nach zwischen SWH und Eigentümer bestehendem Rahmenvertrag entweder die SWH oder der Eigentümer. Grundlage dafür ist neben dieser Vereinbarung der zwischen dem Eigentümer und den SWH bestehende Rahmenvertrag. Der Rahmenvertrag verpflichtet die SWH zur Abrechnung der Wärme-, Warm- und Kaltwasserversorgung sowie der Abwassergebühren mit den Mietern (Kunden). Der Eigentümer hat sich deshalb den SWH gegenüber rahmenvertraglich verpflichtet, seine Mieter zum Abschluss dieses „Folgevertrages –

Abrechnung Wärme/Wasser“ mit den SWH anzuhalten. Hieraus sind Sie zum Abschluss dieses Vertrages mit den SWH verpflichtet.

5.2 Die Abrechnung von Wärme, Warm- und - sofern vereinbart - von Kaltwasser und/oder Kochgas nehmen die SWH daher gemäß der nachfolgenden Regelungen vor.

5.3 Vertragspartner ist/sind der/die unter Ziffer 1 angegebene(n) Nutzer der Räumlichkeit(en); im Folgenden und unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Nutzer der Räumlichkeit(en) hier als „der Kunde“ bezeichnet.

6. Abrechnung von Wärme und Wasser

6.1 Die SWH erstellen für und im Auftrag des Eigentümers eine Abrechnung über die Verteilung der Kosten der Versorgung der zuvor bezeichneten Räumlichkeit mit Wärme und gegebenenfalls Warmwasser auf der Grundlage der Verbrauchserfassung nach Maßgabe der Verordnung über verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Die SWH erstellen auch die Kaltwasserabrechnung, sofern zwischen dem Eigentümer und SWH eine vertragliche Vereinbarung hierüber besteht.

6.3 Erstellen die SWH die Kaltwasserabrechnung nach Ziffer 6.2, dann rechnen die SWH auch im Auftrag des Eigentümers beim Kunden die nach dem Frischwasserbezug anteilig zu entrichtenden Entwässerungsgebühren ab. Abwassergebührenpflichtiger i.S.d. § 2 Nr. 18 der Abwassersatzung der Stadt Hamm bleibt jedoch der Eigentümer. Nach dem mit dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrag sind die SWH deshalb verpflichtet, der Stadt Hamm nach Durchführung der Abrechnung den insgesamt für das Objekt noch verbleibenden offenen Abwassergebührenanteil des Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Dies gilt nicht für den Namen der Kunden. Diese übermitteln die SWH der Stadt Hamm nicht. Die SWH sind jedoch nach dem Rahmenvertrag mit dem Eigentümer zur Übermittlung an diesen verpflichtet (vgl. dazu auch Ziffer 8.4 dieses Vertrages).

7. Verfahren

7.1 Die Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser werden gemäß der HKVO (Ziffer 13.1) und dem zwischen dem Eigentümer und den SWH in dem Rahmenvertrag vereinbarten Verfahren ermittelt und verteilt. Die Verteilung dieser Kosten auf den Kunden erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben des Eigentümers zu den umlagefähigen Kosten, sowie seiner eigenen Angaben unter Ziffer 2 dieses Vertrages. Für die Richtigkeit der Angaben des Eigentümers haften die SWH nicht. Für die Richtigkeit der hier vom Kunden gemachten Angaben haftet der Kunde.

7.2 Der Kochgasverbrauch wird, sofern ein gemeinsamer Gaszähler für Heizung und Kochgas vorhanden ist, von den SWH mit 1.000 kWh je Räumlichkeit abgerechnet. Ist ein separater Kochgaszähler für mehrere Kochgaskunden vorhanden, erfolgt die Aufteilung des Verbrauchs nach Fläche der Räumlichkeiten mit Kochgasnutzung. Über Umstellungen des Gebrauchs von Kochgas auf Elektrizität und umgekehrt hat der Kunde die SWH unverzüglich zu informieren.

7.3 Grundlage der Abrechnung für die Kaltwasserlieferung ist der am Zähler der örtlichen Verteilnetzbetreiberin abgelesene Verbrauch in Kubikmeter (m³). Die Verteilung erfolgt bei vorhandenen räumlichkeitsbezogenen Zählereinrichtungen gemäß der Messergebnisse, andernfalls nach anderen zulässigen Umlagemaßstäben (z.B. Anteil der Flächen, Kopfhöhe). Der Kunde teilt den SWH diesbezügliche Veränderungen unverzüglich mit.

7.4 Wird eine Räumlichkeit während des Abrechnungsjahres von mehr als einem Kunden genutzt, so erfolgt die Abrechnung der Kosten für Raumwärme, sofern keine Zwischenablesung vom Kunden oder Eigentümer veranlasst wurde, nach Grad-Tag-Zahlen, für Warmwasserbereitung, Kochgas- und Kaltwasserlieferung zeitanteilig. Die Endrechnung nach dem Nutzerwechsel wird erst mit der Abrechnung des Objektes am Ende eines Abrechnungsjahres gefertigt.

8. Zahlungsverpflichtungen des Kunden, Preise, Abschlagsrechnungen

8.1 Der Kunde erhält einmal jährlich von den SWH eine Rechnung im Sinne der Ziffern 5 und 6, die je nach Vereinbarung zwischen Eigentümer und SWH die Abrechnung des Warm-, Kaltwasser- und/oder Kochgasverbrauchs sowie die anteiligen Entwässerungsgebühren umfasst.

8.2 Für die Abrechnung von Wärme und Warmwasser gilt Folgendes. Sofern die SWH die Wärmeerzeugungs- und Warmwasserbereitungsanlagen betreiben, gilt das jeweils gültige Preisblatt, ergänzend der beim Eigentümer hinterlegte Wärmeliefervertrag. Betreibt der Eigentümer diese Anlagen mit Erdgas der SWH, gilt der zwischen dem Eigentümer und der SWH geschlossene Erdgasliefervertrag, zu dem dem Eigentümer jeweils mitgeteilten aktuellen Preisen/Bedingungen. Betreibt der Eigentümer sie mit Fernwärme der SWH gilt das jeweils gültige Preisblatt „Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Fernwärme“, ergänzend der mit dem Eigentümer geschlossene Fernwärmeliefervertrag.

8.3 Für die Abrechnung von Kaltwasser gelten die jeweils gültigen und öffentlich bekannt gegebenen „Allgemeinen Tarifpreise der SWH für die Versorgung mit Wasser“, ergänzend der mit dem Eigentümer geschlossene Wasserliefervertrag.

8.4 Die anteiligen Entwässerungsgebühren werden nach dem Frischwasserbezug in Rechnung gestellt. Es gelten gemäß der Abwassergebührensatzung der Stadt Hamm die jeweils gültigen Entwässerungsgebühren. Gleicht der Kunde den benannten Abwassergebührenanteil nicht vollständig aus, melden die SWH dem Eigentümer die Höhe des noch offenen Betrages und den Namen des Kunden (vgl. dazu auch Ziffer 6.3 dieses Vertrages).

8.5 Der Kunde hat die Rechnungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und die Abschläge zu den von uns festgelegten Zeitpunkten ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Sollten der Kunde das Lastschriftverfahren gewählt haben, teilen wir Ihnen den Tag der Abbuchung spätestens 7 Tage vor Fälligkeit der Forderung mit (SEPA-Vorabankündigung). Soweit Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten - also nicht von dem Kunden selbst - geleistet werden, erfolgt die SEPA-Vorabankündigung dennoch nur gegenüber dem Kunden, nicht gegenüber dem Dritten. Es obliegt dem Kunden, seinerseits den für ihn zahlenden Dritten unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

9. Betriebsweise, Haftung

9.1 Die Wärme-, Warm- und Kaltwasser- sowie gegebenenfalls Erdgasverteilungsanlagen und Leitungen der Liegenschaft zur Versorgung der Kunden betreibt ausschließlich der Eigentümer (Ziffer 5). Gleiches gilt grundsätzlich für alle Messeinrichtungen und Heizkostenverteiler in der Liegenschaft. Für deren Funktionsfähigkeit ist allein der Eigentümer verantwortlich.

9.2 Die Wärmeerzeugungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlagen betreiben je nach zwischen SWH und Eigentümer bestehendem Rahmenvertrag entweder die SWH oder der Eigentümer. Die unmittelbar hinter dem Hausanschluss gelegenen Hauptmessa- und Steuereinrichtungen betreiben der Netz- bzw. Messstellenbetreiber. Deren Kontaktdaten teilen Ihnen die SWH auf Anfrage mit.

9.3 Betreibt der Eigentümer die Anlagen, ist der Eigentümer für deren Funktionsfähigkeit allein verantwortlich. Betreiben die SWH die Wärmeerzeugungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlagen haften die SWH dem Eigentümer gegenüber gemäß dem zwischen den SWH und dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrag. Im Falle der Ziffer 9.3. Satz 2 gilt für eine darüberhinausgehende Haftung aus diesem Vertrag gegenüber dem Kunden Ziffer 9.4 entsprechend.

9.4 Vorbehaltlich der Ziffern 9.1 bis 9.3 haften die Parteien nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf).

9.5 Die Vorschriften des Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz ist jedoch auf Personenschäden begrenzt, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögens oder Kaufmann ist. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWH entsprechende Anwendung; im Falle der Haftung von Verrichtungsgehilfen bleibt § 831 Abs. 1 BGB unberührt.

10. Unterbrechung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 250,- € inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die SWH berechtigt, die Energielieferungen an den Kunden einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nur, wenn die SWH den in Ziffer 2 genannten Kunden an der in Ziffer 2 genannten Lieferstelle auch mit Energie (Strom oder Gas) beliefern und der Energieliefervertrag zeitlich nach diesem Vertrag („Folgevertrag – Abrechnung Wärme/Wasser“) geschlossen wird. Voraussetzung ist ferner, dass der Kunde bei Abschluss der Energielieferverträge (Strom oder Gas) auf die hier vereinbarte Regelung zur Unterbrechung der Versorgung hingewiesen wurde. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Sie werden uns auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Wir stellen Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Ihnen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

11. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt zum angegebenen Zeitpunkt und läuft auf unbestimmte Zeit. Im Falle der Beendigung des zugrundeliegenden Mietverhältnisses kann der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Vertragsverhältnis erlischt spätestens mit Beendigung des zwischen den SWH und dem Eigentümer bestehenden Rahmenvertrages. Jede Partei kann den Vertrag auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hamm.

14. Allgemeine Versorgungsbedingungen, Rahmenvertrag

14.1 Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, gilt die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), die Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),

zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) jeweils entsprechend.

14.2 Betreibt der Eigentümer die Anlage mit Erdgas, gelten, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034).

14.3 Jeweils entsprechend gelten ferner, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hamm GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“.

14.4 Des Weiteren gelten die zwischen den SWH und dem Eigentümer geschlossenen Rahmen- sowie Energie- und Wasserlieferverträge.

15. Datenschutz, Bonität

15.1 Die von Ihnen, vor allem im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, gemachten Angaben werden von uns entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages (einschließlich Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Hierzu kann es unter Umständen auch erforderlich sein, Ihre Angaben an Dritte, insbesondere an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Geldinstitute, zu übermitteln. Soweit wir personenbezogene Daten Ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung Ihrer Mitarbeiter) verarbeiten, sind diese von Ihnen darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem haben Sie dem betroffenen Personenkreis unsere Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

15.2 Darüber hinaus behalten wir uns vor, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages

a) bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsauskunftei (Creditreform Hamm Samoray KG) eine Bonitäts-/Wirtschaftsauskunft über Sie einzuholen, die zu diesem Zweck erforderlichen Daten (Name und Kontaktdaten) an die betreffende Auskunft zu übermitteln und die erhaltenen Informationen zu verarbeiten.

b) Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring) - möglicherweise auch unter Einbeziehung Ihrer Anschriftendaten - zu erheben und zu verarbeiten.

15.3 Um Sie auch zukünftig über unsere Produkte und Dienstleistungen im Bereich Energie und Wasser informieren zu können, werden wir Ihre Angaben gegebenenfalls auch zu Zwecken der Briefwerbung und/oder der postalischen Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten; Telefon- und E-Mail-Werbung erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke jederzeit uns gegenüber widersprechen.

15.4 Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung können unseren Datenschutzhinweisen entnommen werden. Diese können unter www.stadtwerke-hamm.de/Datenschutz abgerufen oder auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt werden.

16. Vertragsausfertigung

Der Kunde und die SWH erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

18. Streitbeilegung

Für das Produkt („Folgevertrag – Abrechnung Wärme/Wasser“) ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSGb nicht verpflichtend. Der Kunde wird gebeten, sich in diesen Angelegenheiten direkt an die SWH zu wenden, da die SWH an Schlichtungsverfahren vor Schlichtungsstellen nicht teilnimmt.

Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 VO (EU) 524/2013: Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

20. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1, 59065 Hamm
Vertreten durch die Geschäftsführung:
Herrn Jörg Hegemann (Vorsitzender), Herrn Reinhard Bartsch
Registergericht Hamm, HRB B 301
Sitz der Gesellschaft: Hamm

Stand: 01.03.2019

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 1

Ort, Datum

Unterschrift Kunde 2

Hamm, den

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Hamm GmbH

Soweit Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt für Sie die nachfolgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1
59065 Hamm

Telefon: 02381 274-0
Telefax: 02381 274-1609
E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass wir mit den Leistungen dieses Vertrages bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrag unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Stadtwerke Hamm GmbH
Südring 1
59065 Hamm

Telefax: 02381 274-1609
E-Mail: post@stadtwerke-hamm.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Leistungen für die

Räumlichkeit mit folgender Zählnummer: _____

Vertragskontonummer: _____

Vertragsschluss am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift der Räumlichkeit: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

